

Departement Gesundheit und Soziales
Abteilung Gesundheit
Frau Barbara Hürlimann
Bachstrasse 15
5001 Aarau

per E-Mail: barbara.huerlimann@ag.ch

5401 Baden, 7. Juni 2016

Verordnung zum Gesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (V KVGG), Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Hürlimann

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, welche wir gerne wahrnehmen.

Gemäss § 18 Abs. 5 KVGG hat die SVA Aargau für die Selektion der möglichen Anspruchsberechtigten und die Berechnung des individuellen Anspruchs automatisierten Zugriff auf die Steuerdaten, die Daten des Einwohnerregisters sowie die Daten der im System der SVA Aargau erfassten Beziehenden von Ergänzungsleistungen oder von Sozialhilfe. Als eindeutiges Identifikationsmerkmal dient die AHV-Versichertennummer.

In der Verordnung zum KVGG sind keine Ausführungsbestimmungen zu § 18 Abs. 5 KVGG geregelt worden. In Anbetracht der bekannten Vorkommnisse beim kürzlich gewählten Verfahren zur Berechnung und Beantragung der individuellen Prämienverbilligung sowie aus datenschutzrechtlicher Sicht ist eine Ausführung, insbesondere zum Umfang der aus dem Einwohnerregister bezogenen Daten, zwingend nötig.

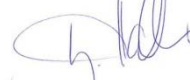
Wir beantragen daher, dass in der Verordnung zum KVGG folgende oder sinngemässe Ausführungsbestimmungen festgehalten werden:

„Für die Umsetzung des automatisierten Zugriffs der SVA Aargau auf die Daten des Einwohnerregisters gemäss § 18 Abs. 5 KVGG sind die Fachstelle Datenaustausch des Kantons Aargau, die beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz des Kantons Aargau und die Fachverantwortlichen der aargauischen Einwohnerdienste einzubeziehen. Bei vorgängigen Tests der Daten ist die Fachstelle Datenaustausch zu kontaktieren.“

Gerne erläutern wir Ihnen unsere Überlegungen in einem persönlichen Gespräch. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Verband Aargauer Einwohnerdienste



Yvonne Haller
Präsidentin



Sandra Wirth
Sekretariat